

Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2015:

Der Gemeinderat

- beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 66 „Klosterblick“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB für das Gebiet im Ortsteil Viehhausen im Anschluss an die vorhandene Bebauung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Klosterblick“ wird wie folgt festgelegt:

Im Norden: entlang des bestehenden Bebauungsplangebietes Nr. 58 „Klosteracker“

Im Osten: entlang der künftigen Bauparzellengrenze aus den Grundstücken Fl. Nr. 278, 278/3, 291 und 291/2

Im Süden: entlang der künftigen Bauparzellengrenze aus den Grundstücken Fl. Nr. 291/2, 291/1, 279/3

Im Westen: entlang des bestehenden Baugebietes „Kreuzseefeld“

Im Übrigen wird auf den Lageplan verwiesen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Viehhausen: Fl. Nr. 290, 289, Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nr. 279/3, 291/1, 291/2, 291, 278/3 und 278,

Mit der Bauleitplanung werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, um den Bauplatzbedarf der heimischen Bevölkerung zu sichern. Der Bebauungsplan Nr. 66 „Klosterblick“ wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt. Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes wird das Büro FLU Planungsteam beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben;

- beschließt die Änderung des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 59 „Alling an der Staatsstraße“ mittels Deckblatt Nr. 1.

Der Geltungsbereich des Deckblattes wird wie folgt festgelegt:

Im Norden: entlang der südlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1504/1 der Gemarkung Viehhausen

Im Osten: entlang der Schwarzen Laber

Im Süden: entlang der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nrn. 1500 und 1500/2 der Gemarkung Viehhausen

Im Westen: entlang der Labertalstraße (Staatsstraße 2394)

Das Deckblatt Nr. 1 beinhaltet folgende Grundstücke Fl. Nrn. 1500/4 und 1500/5 der Gemarkung Viehhausen. Im Planungsgebiet sollen jedoch lediglich Einfamilienwohnhäuser genehmigt werden.

Mit der Bauleitplanung sollen folgende allgemeine Planungsziele angestrebt werden: Durch das Deckblatt soll eine geordnete Nachverdichtung der Grundstücke ermöglicht werden. Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 59 „Alling an der Staatsstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, da eine Nachverdichtung vorgenommen wird. Im beschleunigten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Deckblattes nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Den Fachstellen (Behörden) wird während der Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen;

- billigt die Aufnahme einer Partnerschaft mit der spanischen Gemeinde San Mateo de Gállego und hat Kenntnis von der Partnerschaftsurkunde. Herr Erster Bürgermeister Patrick Grossmann wird bevollmächtigt, diese Urkunde auszufertigen;

- nimmt Kenntnis von der Bau- und Betriebsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sinzing und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ Sinzing zur Erweiterung und den Betrieb des Kindergartens „St. Michael“ Sinzing und stimmt dieser vollinhaltlich zu.